

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“
im Flecken Steyerberg,
Landkreis Nienburg (Weser),
Stand 08.03.2017**

Aufgrund der §§ 14, 15 und 19 Nieders. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zu den §§ 22, 26 und § 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) und des § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Nr. 7/2001 S. 100) jeweils in der zurzeit des Verordnungsdatums gültigen Fassung, wird verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ erklärt. Teilbereiche dieses Gebiets gehörten bisher bereits zu dem LSG NI 23 „Auetal oberhalb Steyerberg“
- (2) Das LSG liegt im Landkreis Nienburg (Weser) in der naturräumlichen Region der Ems-Hunte-Geest und der Dümmer-Geestniederung sowie des Weser-Aller-Flachlandes. Die „Große Aue“ mit ihren Altarmen verläuft durch die Gemarkungen Voigtei, Düdinghausen, Deblinghausen, Sarninghausen und Steyerberg, im Flecken Steyerberg.
- (3) Das LSG besteht aus den vier Teilgebieten „Aue-Wiesen & Alte Weiden“, „Burgwiesen“, „Herrenbruch & Wischhagen“ und „Brunnenberg & Steyerberg“.
- (4) Die Grenze des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten vier Karten zur Verordnung im Maßstab 1 : 6.000 oder 1 : 6.500 und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlagen**). Sie verläuft auf der Innenseite der in der Karte zur Verordnung dargestellten grauen Linie. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und können von jedermann während der Dienststunden beim Flecken Steyerberg und beim Landkreis Nienburg/Weser - zuständige Naturschutzbehörde - unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Teile des Landschaftsschutzgebietes sind zugleich Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat- (FFH-) Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“. Diese Teilflächen des LSG dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S.7 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und sind in den Verordnungskarten als „Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie“ gekennzeichnet.
- (6) Das LSG hat eine Größe von 114,61 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ verläuft von „Dicken Ort“ bei Heide und Eckerhausen bis „Friesland“ und der „Dunkheide“ bei Steyerberg. Das Gebiet liegt in der naturräumlichen Region der Ems-Hunte-Geest und der Dümmer-Geestniederung sowie des Weser-Aller-Flachlandes. Es umfasst mit der namensgebenden „Großen Aue“ ein Fließgewässer II. Ordnung sowie mehrere naturnahe Altarme (Altwasser) der „Großen Aue“ und angrenzende Teiche.

Die ausgebaute und begradigte „Große Aue“ verläuft mit ihren naturnahen Altarmen und Teichen in einer Talniederung von Voigtei bis Steyerberg. Sie durchquert dabei Bereiche, die durch landwirtschaftliche Intensivnutzungen geprägt sind, und Siedlungsbereiche. Die natürlichen Elemente einer Flussaue sind mit zunehmender Inanspruchnahme der Landschaft entlang der „Großen Aue“ selten geworden. Im LSG „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ lassen sich vor allem an den Altarmen Reste dieser Elemente finden und stellen so ein Refugium für Arten und Lebensgemeinschaften dar, welches das Lebensraumangebot entlang der „Großen Aue“ erweitert. Die „Große Aue“ mit ihren Altarmen als naturnahe Altwasser oder Teiche als nährstoffreichen Stillgewässer bieten zusammen mit ihren angrenzenden Strukturen Lebensraum, Jagd- und Rasthabitate für verschiedene geschützte Tierarten, wie zum Beispiel für die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) oder den Fischotter (*Lutra lutra*). Neben diesen beiden FFH-Arten finden weitere zu schützende Arten an und in der „Großen Aue“ und ihren Nebengewässern einen Lebensraum. Zusätzlich zu den FFH-Gebietsteilen werden die im Rahmen von Kompensationsverpflichtungen und konkreten Naturschutzplanungen entwickelten und noch zu entwickelnden Bereiche an der Südseite der „Großen Aue“ bei Sarninghausen und Steyerberg mit in das LSG „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ einbezogen. Hierzu gehört eine größere Gewässerentwicklungsmaßnahme, die die Gewässerstruktur der „Großen Aue“ verbessern und ihr punktuell den Raum zur Eigenentwicklung geben soll. Es sollen Mäander, vernässte Bereiche und ein unregelmäßiges Bodenprofil entstehen, sodass sich ein gewässertypischer dynamischer Auenbereich entwickelt. Weitere Entwicklungsschritte schaffen im Bereich Sarninghausen extensives Feuchtgrünland und Sukzessionsflächen oder Laichbiotope, wie sie im Bereich Steyerberg bereits erfolgreich umgesetzt worden sind. Durch diese Maßnahmen werden weitere Teillebensräume für anspruchsvollere Tierarten wie den Fischotter (*Lutra lutra*) oder die Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) geschaffen.

Das LSG wird in einigen Bereichen zum Angeln („Große Aue“, Altarme und angrenzende Teiche) und zum Kanufahren („Große Aue“), sowie an der Badestelle „Ahrensbusch Teich“ durch den Eigentümer zum Baden genutzt und dient somit der Erholung des Menschen in der freien Landschaft.

Entlang der „Großen Aue“ befinden sich auf den Verwallungen hauptsächlich Trockenrasen und Grünland, gewässerbegleitende Gehölze sind vereinzelt vorhanden. In der „Großen Aue“ sind wenige Vorkommen von Schwimmblatt-Gesellschaften, Röhrichtbeständen oder Verlandungsbereiche zu finden. An den naturnahen nährstoffreichen Altgewässern finden sich teilweise sehr gut ausgeprägte Verlandungs-

bereiche in verschiedenen Entwicklungsstadien. Ausgestattet sind diese mit Röhrichten, wurzelnden Schwimmblattpflanzen, Flutrasen, Binsen und Seggen. Es lassen sich weiter Landröhrichte, Großseggenriede und Nasswiesen sowie feuchte Staudenfluren und Flutrasen finden. Die Altwasser und Teiche sind mit typischen Arten der Schwimmblatt-Gesellschaften und der Wasserlinsen-Gesellschaften ausgestattet. Begleitet werden die Gewässer landseitig von fragmentarischen Ausprägungen und Relikten von Auwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden oder Bruchwäldern und Weiden-Sumpfgewächse oder Erlen-Weiden-Bachuferwäldern.

- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, naturnahe Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Dieser beinhaltet den Schutz der „Großen Aue“, der Teiche und der naturnahen nährstoffreichen Altwasser mit deren Wasserpflanzengesellschaften, Verlandungsbereiche und Gewässerränder mit ihrer Ufervegetation, bestehend aus Röhrichten und Großseggenrieden, standortgerechten Gehölzbeständen der Weichholz- und Hartholzaue, sowie Feuchtgebüsch und kleinflächigen Hochstaudenfluren, der Trockenrasen und Grünlandbestände, als Lebensstätten, Lebensräume und Nahrungshabitate der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten.

Natur und Landschaft sind im LSG „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ auch wegen ihrer besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit zu schützen.

- (3) Die Sicherung der im LSG gelegenen Teilfläche des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“ dient der Sicherung als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie wird mit dieser Verordnung für eine Teilfläche des FFH-Gebietes umgesetzt.
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungs- und Entwicklungsziele) für die FFH-Fläche ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Anhang II-Arten (FFH-Richtlinie)

- **Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)**

Zur Erhaltung der Art sind strukturreiche Ufer der naturnahen Stillgewässer mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Weiter sind hierfür auch an das Gewässer angrenzende Grünlandflächen und Gehölzstrukturen, wie Waldränder und Hecken, zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

- **Fischotter (*Lutra lutra*)**

Zur Wiederherstellung und Erhaltung einer stabilen, langfristig sich selbst tragenden Population im Gebiet sind Gewässer mit einer hohen Strukturvielfalt und einer reichen Ufervegetation mit Röhrichten und Hochstauden, sowie Auwäldern und Niederungen mit Überschwemmungsarealen zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen, die dem Fischotter Deckungs- und Rückzugsräume bieten. Die Gewässer und Gewässersysteme, sowie Niederungsbereiche dienen weiter als Wanderstrecken für den Fischotter. Der Verbund dieser Bereiche ist zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

und die Entwicklung, Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen 3150 und 6430 des Anhangs I (FFH-Richtlinie)

- **3150 Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften**
einschließlich ihrer naturnahen Ufer, mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation sind einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten zu erhalten bzw. zu entwickeln.
- **6430 Feuchte Hochstaudenfluren**
finden sich auf feuchten bis nassen, nährstoffreichen Standorten an Ufern und Waldrändern, die keine bis geringe Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor.

§ 3 Verbote

- (1) In dem LSG sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigen, beschädigen, nachteilig verändern, zerstören oder dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 5 freigestellt sind.
- (2) Darüber hinaus ist verboten:
 - a) die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - b) Tier- und Pflanzenarten, insbesondere nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen oder anzusiedeln,
 - c) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, Wohnwagen oder andere für die Übernachtung geeignete Fahrzeuge oder Anlagen aufzustellen,
 - d) die Pflanzendecke abzubrennen oder unbefugt Feuer zu entzünden,
 - e) den Wasserstand der „Großen Aue“, der Teiche und der naturnahen Altgewässer wesentlich zu verändern oder die Gewässer in anderer Weise wesentlich zu beeinträchtigen,
 - f) nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
 - g) die fischereiliche Nutzung der „Großen Aue“, der Teiche und der naturnahen Altgewässer, sofern diese nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,

- h) die Befestigung von Angelplätzen und Pfaden,
 - i) das Befahren der Teiche und der naturnahen Altgewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art, einschließlich der Nutzung von Belly Boats, sofern dies nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
 - j) die Badenutzung der „Großen Aue“, der Teiche und der naturnahen Altgewässer, sofern dies nicht unter die Freistellungen des § 5 fällt,
 - k) Grünlandflächen in Acker umzuwandeln.
 - l) Waldrandstrukturen und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern (Habitatbäume) zu verändern, zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Sie sind im Zuge der allgemeinen Bewirtschaftung dauerhaft zu kennzeichnen und im Bestand zu belassen, dabei sind verkehrssicherungsrechtliche Belange sachgerecht zu berücksichtigen,
 - m) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft, vor allem die Gewässer, auf andere Weise zu verunreinigen.
- (3) Zusätzlich ist in der in den Verordnungskarten dargestellten Fläche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie insbesondere untersagt:
- a) die Uferbereiche außerhalb vorhandener Pfade, Angelstellen, Grasflächen und offener Uferstellen zu betreten,
 - b) Uferverbau und -befestigung durchzuführen. Hierbei können aus Sicherheitsgründen erforderliche Maßnahmen nach vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden.
 - c) Die Errichtung neuer baulicher Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - d) die Beseitigung, (Teil-)Verfüllung oder sonstige negative Veränderung des vorhandenen Gewässers und dessen Wasser- und Ufervegetation, insbesondere naturnaher Uferstrukturen,
 - e) eine Grundentschlammung der Teiche und naturnahen Altgewässer vorzunehmen, sofern diese nicht unter den Erlaubnisvorbehalt des § 4 f) fällt.
 - f) die Intensivierung der Erholungsnutzung der Teiche und der naturnahen Altgewässer,
 - g) die Waldflächen zu entwässern.
- (4) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei denen in den Absätzen 2 a) bis j), sowie l) und 3 a) bis e) genannten Fällen einer Ausnahme zustimmen, wenn diese dem Schutzzweck des § 2 Absätze 2 bis 4 nicht zuwiderläuft. Eine Ausnahme

kann schriftlich unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in Absatz 1 genannten Beeinträchtigungen oder nachteiligen Veränderungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 4 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern sie nicht unter die Verbote des § 3 fallen:
- a) die Errichtung oder die wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder auf den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
 - c) das Verlegen ortsfester Kabel, Draht- und Rohrleitungen oder das Aufstellen von Masten bzw. Stützen,
 - d) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Gewässern oder landschaftlich oder erdschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken.
 - e) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben mit naturnahen temporären und permanenten Klein(st)gewässern sowie Regenrückhaltebecken, auch soweit sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
 - f) die Grundentschlammung im Herbst/Winter unter Schonung der in § 2 Abs. 2 bis 4 genannten Schutzzwecke.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes nachteilig zu verändern und wenn sie dem allgemeinen und dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 nicht zuwiderläuft, insbesondere das Landschaftsbild oder der Naturgenuss nicht beeinträchtigt wird oder die zu erwartenden Nachteile durch Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5 Freistellungen

(1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sowie den Erlaubnisvorbehalten des § 4 sind:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis mit Ausnahme der Umwandlung von Grünland in Acker,
- b) die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit folgender Maßgabe: Waldränder und Bäume mit Höhlen oder Spechtlöchern (Habitatbäume) sind gemäß § 3 Abs. 2 I) zu erhalten und zu entwickeln,
- c) ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen von Gehölzen sowie der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils an Straßen, Wegen und landwirtschaftlich genutzten Grundstücken,
- d) die Beseitigung nichtheimischer, gebietsfremder oder invasiver Arten, sofern die Maßnahme nicht dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Die Maßnahmen sind im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
- e) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, mit Ausnahme der Jagd mit für den Fischotter (*Lutra lutra*) gefährlich werdenden Totschlagfallen, wie z.B. der Art „Schwanenhals“, mit einem Schlagbügel von 56 cm. Zusätzlich darf das Einlaufloch in den Sicherheitsfangbunker bei eingesetzten Totschlagfallen eine Öffnungsweite von 8 x 8 cm nicht überschreiten,
- f) die ordnungsgemäße Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen fischereilichen Nutzung in denen in den Karten zur Verordnung kenntlich gemachten Bereichen für die Angelnutzung, mit Ausnahme der Reusenfischerei, der Nutzung von Aalkörben mit Öffnungsweiten über 8 x 8 cm und der Intensivierung der fischereilichen Nutzung. Die Nutzung hat dabei unter bestmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation, sowie des Uferbewuchses zu erfolgen.
- g) Die Hegepflicht des Fischereiberechtigten bzw. des Pächters. Für die Befischung von Neozoen dürfen Reusen Verwendung finden, die mit Otterschutzgittern versehen sind oder die naturschutzfachlich anerkannt dem Fischotter eine gute Möglichkeit zur unversehrten Flucht bieten. Die Maßnahme ist im Vorfeld mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen,
- h) das Befahren der Teiche und der naturnahen Altgewässer mit nicht motorisierten Booten im Bereich der offenen Wasserfläche durch den Eigentümer,
- i) das Baden in der „Großen Aue“ im Bereich der offenen Wasserfläche. Die Nutzung hat dabei unter bestmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des Uferbewuchses zu erfolgen,

- j) das Baden und Schwimmen an der Badestelle „Ahrensbruch Teich“ im Bereich des in der Verordnungskarte „Teilgebiet: Brunnenberg & Steyerberg“ kenntlich gemachten „Bereich für die Badenutzung“ durch den Eigentümer und seine Nutzungsberechtigten im Bereich der offenen Wasserfläche,
 - k) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Gewässer nach den jeweils aktuellen wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften, soweit sie nicht unter die Verbote des § 3 Abs. 3 fällt, sowie die zugehörige ordnungsgemäße Ausübung der Nutriajagd und der Bekämpfung von Bisamen mit Lebendfallen und/oder Totschlagfallen, die so ausgestattet sind, dass sie den Fischotter (*Lutra lutra*) und dessen Jungtiere nicht gefährden,
 - l) nach wasserrechtlichen gesetzlichen Vorschriften bestehende Staurechte,
 - m) die Umsetzung von Maßnahmen gemäß der Plangenehmigung vom 20.01.2016 der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Nienburg/Weser zur „Ökologischen Aufwertung der Großen Aue in der Gemarkung Sarninghausen“, sowie mögliche an diese Maßnahmen anknüpfende Entwicklungen,
 - n) der Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung; Unterhaltungsmaßnahmen sind vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Falle der akuten Gefahrenabwehr ist die zuständige Naturschutzbehörde möglichst vor, ansonsten unmittelbar nach Durchführung der Maßnahme zu informieren,
 - o) von der zuständigen Naturschutzbehörde angeordnete oder mit ihr abgestimmte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, sofern sie der Erreichung der Schutzziele dienen,
 - p) zum Zwecke der akuten Gefahrenabwehr erforderliche Ufersicherungsmaßnahmen oder Gehölzbeseitigungen. Diese sind der zuständigen Naturschutzbehörde möglichst vor, ansonsten unmittelbar nach Durchführung anzuzeigen,
 - q) die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Drainagen und Regenwasserkanälen.
- (2) Die Freistellungen gelten nur für die Regelungen dieser Verordnung; Vorschriften zu gesetzlich geschützten Biotopen oder dem Artenschutz bleiben unberührt. Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben ebenfalls unberührt.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe der jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Befreiungstatbestände Befreiung gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der naturschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen für eine abweichende Zulassung erfüllt sind.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten oder Verstöße

Ordnungswidrig gemäß den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bußgeldvorschriften handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Charakter des Gebietes oder einzelne seiner Bestandteile beeinträchtigt, beschädigt, nachteilig verändert, zerstört oder Handlungen durchführt, die dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen. Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt, ohne dass eine erforderliche Erlaubnis, Befreiung oder Zustimmung erteilt oder einer Ausnahme zugestimmt oder die Handlung gemäß § 5 freigestellt wurde.

§ 8 Inkrafttreten und Aufhebung von Rechtsvorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündigung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Steyerberg, Sarninghausen, Düdinghausen und Deblighausen, Landkreis Nienburg/Weser, Landschaftsschutzgebiet „Auetal oberhalb Steyerberg“ LSG NI 23, vom 25. Juni 1965 in den Bereichen außer Kraft, die sich mit dem LSG dieser Verordnung überschneiden.

Nienburg, den 13.03.2017
554-13-04/LSG NI 67

Landkreis Nienburg (Weser)
Der Landrat

Kohlmeier